



Sachstand

**Straf- und Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen die
Lebensmittelsicherheit**

**Straf- und Bußgeldvorschriften bei Verstößen gegen die
Lebensmittelsicherheit**

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 063/21
Abschluss der Arbeit: 17. August 2021
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung und Landwirtschaft

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkung	4
2.	Rechtliche Vorgaben bei Verstößen gegen Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit	5
3.	Mindest- und Höchststrafmaßnahmen bei Verstößen gegen Lebensmittelsicherheitsvorschriften	5
4.	Sanktionen bei wiederholten Verstößen gegen Lebensmittelsicherheitsvorschriften	6
5.	Zuständigkeiten bei der Lebensmittelüberwachung	6

1. Vorbemerkung

Der Rat der Europäischen Union stellte auf seiner Tagung im Dezember 2019 fest, „dass betrügerische Praktiken in der Lebensmittelkette häufig die Gesundheit der Bevölkerung gefährden und/oder die Verbraucher und/oder die Wirtschaft finanziell schädigen; [...]“¹ Des Weiteren wies der Rat darauf hin, „dass die einzelnen Mitgliedstaaten für die Hauptmaßnahmen zuständig sind, fordert jedoch eine enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und ruft die Kommission auf, weiter auf die Entwicklung einer integrierten Strategie gegen Lebensmittelbetrug hinzuarbeiten.“² Die wichtigsten EU-Verordnungen zur Lebensmittelsicherheit sind:

- die Basisverordnung (Verordnung (EG) Nr. 178/2002³),
- die Hygieneverordnung (Verordnung (EG) Nr. 852/2004⁴),
- die Kontrollverordnung (Verordnung (EU) 2017/625⁵) und
- die Lebensmittel-Informationsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 1169/2011⁶).⁷

-
- 1 S. 38, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/646181/EPRS_STU\(2020\)646181_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/646181/EPRS_STU(2020)646181_DE.pdf).
 - 2 S. 38, [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/646181/EPRS_STU\(2020\)646181_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/646181/EPRS_STU(2020)646181_DE.pdf).
 - 3 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32002R0178&qid=1628668896690&from=DE>.
 - 4 Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene, konsol. Fassung, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02004R0852-20210324&qid=1628668956324&from=DE>.
 - 5 Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32017R0625&from=DE>.
 - 6 Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011R1169&qid=1628669183007&from=DE>.
 - 7 S. 10, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Lebensmittelsicherheit-verstehen.pdf?__blob=publicationFile&v=7.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) führt zu Verstößen gegen die Lebensmittelsicherheit aus:

„Lebensmittel, die den rechtlichen Anforderungen an Hygiene, Rückstände oder Kennzeichnung nicht entsprechen und als nicht sicher eingestuft werden, müssen vom Markt genommen werden. [...]. Zudem muss der Lebensmittelunternehmer zivilrechtlich und ggf. auch strafrechtlich für Schäden, die durch mangelhafte Produkte entstehen, haften.“⁸

2. Rechtliche Vorgaben bei Verstößen gegen Vorschriften zur Lebensmittelsicherheit

National werden Mindest- und Höchstsanktionen bei Verstößen gegen Lebensmittelsicherheitsvorschriften und -standards u. a. im Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch – LFGB) geregelt. Sie finden sich dort insbesondere in den §§ 58 – 60 LFGB⁹. Ferner ahnden z. B. auch das Milch – und Margarinegesetz (Milch-MargG)¹⁰ oder das Weingesetz (WeinG)¹¹ Verstöße gegen Lebensmittelsicherheitsvorschriften.

Des Weiteren sind diesbezüglich § 10 der Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (Lebensmittelhygiene-Verordnung – LMHV)¹² zu nennen sowie die Verordnung zur Durchsetzung lebensmittelrechtlicher Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft (Lebensmittelrechtliche Straf- und Bußgeldverordnung)¹³.

3. Mindest- und Höchstsanktionen bei Verstößen gegen Lebensmittelsicherheitsvorschriften

Am Beispiel des LFGB wird aufgeführt, welche Mindest- und Höchstsanktionen bei Verstößen gegen Lebensmittelsicherheitsvorschriften zu erwarten sind. Das Gesetz enthält sowohl Strafvorschriften (§§ 58 und 59 LFGB), die mit Freiheitsstrafe bzw. Geldstrafe geahndet werden können, als auch Bußgeldvorschriften (§ 60 LFGB), die mit einer Geldbuße in bestimmten Fällen von bis zu hunderttausend Euro geahndet werden können.

Vorsätzliches nach § 58 LFGB strafbares Verhalten wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe und in besonders schweren Fällen mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren geahndet. Auch der Versuch ist strafbar (§ 58 Abs. 4 LFGB). Bei **Fahrlässigkeit** sieht der Gesetzgeber in Bezug auf die in § 58 Abs. 1 bis 3 bezeichneten Handlungen eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe vor, § 58 Abs. 6 LFGB.

8 S. 7, https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Lebensmittelsicherheit-verstehen.pdf?__blob=publicationFile&v=7.

9 <https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/>.

10 <https://www.gesetze-im-internet.de/milchmargg/BJNR014710990.html>.

11 https://www.gesetze-im-internet.de/weing_1994/WeinG_1994.pdf.

12 https://www.gesetze-im-internet.de/lmhv_2007/LMHV.pdf.

13 https://www.gesetze-im-internet.de/lmrstv_2006/BJNR213600006.html.

§ 59 Abs. 1 bis 3 LFGB enthält weitere Straftatbestände, bei deren **vorsätzlicher** Erfüllung eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe droht. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird hingegen bestraft, wer durch bestimmte in § 59 Abs. 1 LFGB bezeichnete Handlungen aus grobem Eigennutz für sich oder einen anderen Vermögensvorteile großen Ausmaßes erlangt oder wer diese Handlungen beharrlich wiederholt.

§ 60 LFGB hingegen enthält mehrere **Bußgeldtatbestände**. So handelt u. a. ordnungswidrig, wer bestimmte in § 59 bezeichnete Handlungen fahrlässig begeht. In einigen dieser Fälle kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu hunderttausend Euro geahndet werden, § 60 Abs. 1, Abs. 5 Nr. 1 LFGB. In weiteren Fällen kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 60 Abs. 5 Nr. 2 LFGB); in allen übrigen Fällen mit einer Geldbuße von bis zu zwanzigtausend Euro (§ 60 Abs. 5 Nr. 3 LFGB). Da das LFGB keine anderslautende Vorgabe für eine Mindestgeldbuße enthält, beträgt die Geldbuße nach § 17 Abs. 1 OWiG¹⁴ mindestens fünf Euro.

Als Nebenfolge einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gelten die Einziehung von Gegenständen (§ 61 LFGB) oder auch Tätigkeitsverbote.¹⁵

4. Sanktionen bei wiederholten Verstößen gegen Lebensmittelsicherheitsvorschriften

Sanktionen bei **wiederholten** Verstößen gegen Lebensmittelsicherheitsvorschriften regelt z. B. § 59 Abs. 4 Nr. 2 LFGB. Demnach wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft, wer „**beharrlich wiederholt**“, Lebensmittel, die für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet sind, in den Verkehr bringt.¹⁶ Dies gilt auch für Futtermittel, die nicht sicher sind, aber in Verkehr gebracht oder an Tiere verfüttert werden, die der Lebensmittelgewinnung dienen. Und Lebensmittel, die aus diesen Tieren hergestellt werden, sind als nicht sicher für den Verzehr durch den Menschen anzusehen.¹⁷

5. Zuständigkeiten bei der Lebensmittelüberwachung

Die Lebensmittelüberwachung ist in Deutschland Aufgabe der Bundesländer. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) erläutert:

„In Deutschland liegt die Zuständigkeit für die amtliche Lebensmittelüberwachung bei den Bundesländern. Die Überwachung wird vom zuständigen Landesministerium oder der zuständigen Senatsverwaltung in den Stadtstaaten koordiniert. Die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Kreise und kreisfreien Städte nehmen vor Ort Proben und kontrollie-

14 https://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/.

15 Bülte, Jens, Lebensmittelrechtliche Maßnahmen und Sanktionen im Lichte des Unionrechts, In: Maßnahmen und Sanktionen im Lebensmittelrecht (2021); Möstl, Markus; Purnhagen, Kai (Hrsg.); Schriften zum Lebensmittelrecht, Bd. 42, S. 13.

16 <https://www.gesetze-im-internet.de/lfgb/LFGB.pdf>.

17 Siehe § 59 Abs. 1 Nr. 8 und Nr. 10 LFGB.

ren Betriebe. Die amtlichen Kontrollen erstrecken sich auf alle Stufen der Lebensmittelherstellung: Erzeuger-, und Herstellerunternehmen werden ebenso kontrolliert wie die Lagerung, die Beförderung und der Verkauf der Nahrungsmittel sowie die Gastronomie. Die Betriebe werden ohne Vorankündigung in einem bestimmten Turnus oder nach Hinweisen von Verbrauchern oder Dritten kontrolliert. Betriebe, die bereits negativ aufgefallen sind, werden häufiger überprüft.

Die Behörden wachen über die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf die Zusammensetzung, die gesundheitliche Unbedenklichkeit und die richtige Kennzeichnung der Lebensmittel. Auch die hygienischen Verhältnisse und andere Aspekte der Lebensmittelsicherheit sowie die Eigenkontrollsysteme der Betriebe werden überprüft. Gesucht wird nach krankheitserregenden Keimen, Rückständen von Pflanzenschutzmitteln, Schwermetallen und anderen unerwünschten Stoffen. Auch die Zusammensetzung und Kennzeichnung der Produkte wird überprüft. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen bestehende Vorschriften, werden die Produkte beanstandet und im Falle einer Gesundheitsgefährdung aus dem Handel entfernt.

Wenn Verbraucher den Eindruck haben, dass von einem Lebensmittel Risiken für die Gesundheit ausgehen oder es in anderer Hinsicht nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, können sie sich an die Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärämter der Kommunen wenden. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, solchen Beschwerden nachzugehen.“¹⁸

18 https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/01_Lebensmittel/01_Aufgaben/01_WerMachtWas/lm_WerMachtWas_node.html.